

BVGer E-5242/2024 vom 24. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5242_2024_d20240724

FR: TAF E-5242/2024 du 24 juillet 2024

IT: TAF E-5242/2024 del 24 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-5242/2024 Seite 5

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Seine Angaben dazu, wie sich die Beziehung zu seiner Partnerin entwickelt haben sollte, seien teilweise schwer nachvollziehbar und nicht schlüssig. Es sei nicht verständlich, wie dieses Verhältnis unbemerkt geblieben sein sollte, obwohl sie sich über mehrere Monate hinweg regelmässig tagsüber getroffen hätten und es sich seinen Aussagen zufolge nicht gehöre, sich mit einem Mädchen, besonders eines von einem anderen Clan, auf dem Land zu unterhalten. Angesichts der Reaktion ihrer Familie – sowohl er als auch sie seien nach der Ablehnung seines Heiratsantrags mit dem Tode bedroht worden – erscheine es nicht plausibel, dass sie sich abends aus ihrem Haus habe schleichen können, um ihn zu treffen. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass die Familie Vorsichtsmassnahmen ergriffen hätte, um ein solches Wiedersehen zu verhindern. Ferner überzeuge nicht, dass in einer patriarchalisch geprägten Clan-Gesellschaft wie Somalia ein Fremder sie ohne Zustimmung ihrer Familien respektive ihrer Clans verheiratet habe und sie regelmässig Unterstützung von Unbekannten erhalten hätten, ohne dass dies Fragen aufgeworfen hätte oder der Familie der Frau zu Ohren gekommen wäre. Insgesamt seien seine Aussagen zur Beziehung pauschal und detailarm ausgefallen und es entstehe – auch unter Berücksichtigung seiner geringen schulischen Qualifikationen und seines einfachen, ländlichen Lebensstils – nicht der Eindruck, er habe persönliche Erlebnisse geschildert.

E. 4.2

In seinem Rechtsmittel bekräftigte der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Die Vorinstanz habe seine persönlichen Fähigkeiten und biografischen Hintergründe im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung nicht ausreichend berücksichtigt. Bereits im Gespräch, in dem seine Geliebte ihren Heiratswillen kundgetan habe, hätten sie gemeinsam beschlossen, Vorkehrungen für den Fall einer Ablehnung des Heiratsantrags durch ihre Familien zu treffen. Sie hätten vereinbart, sich nachts nach der Ablehnung des Antrags zu treffen um das weitere Vorgehen zu besprechen. Wie abgemacht hätten sie sich dann nach der erfolglosen Vorsprache seiner Mutter bei ihrer Familie abends getroffen. Seiner Geliebten sei es gelungen, sich unter dem Vorwand, die Toilette aufsuchen zu müssen, von der Familie zu entfernen. Daraufhin habe er ihr versichert, dass er einen Scheich finden werde, der bereit sei, sie zu vermählen. Sein ehemaliger Koranlehrer habe sich schliesslich – im Wissen darum, dass dies für ihn heikel sein könnte – zur Trauung bereit erklärt. Unter dem Vorwand des Toilettengangs hätten sie sich erneut nachts

E-5242/2024 Seite 6 getroffen und seien gemeinsam zum Scheich geflohen. Nach der Vermählung habe der Scheich sie dabei unterstützt, Familien zu finden, bei denen sie hätten unterkommen und sich verstecken können. Seine Aussagen seien demnach vor dem

Hintergrund seiner Biografie und Herkunft insgesamt konsistent und somit glaubhaft ausgefallen. Im Übrigen seien seine Vorbringen von asylrechtlicher Relevanz.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung bekräftigte die Vorinstanz erneut, der Beschwerdeführer habe die Vorbringen im Zusammenhang mit der behaupteten Eheschliessung und den daraus resultierenden Problemen mit einem Mehrheitsclan nicht glaubhaft machen können, weshalb sich weitere Ausführungen zum Schutzwillen und der Schutzfähigkeit seines eigenen Clans erübrigen würden.

E. 4.4

In seiner Replik verwies der Beschwerdeführer auf die Argumente in seinem Rechtsmittel, zumal die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung keinen Bezug auf seine Ausführungen in der Beschwerde genommen habe.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist, soweit darin die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt wurde. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichthaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 5.2

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Lebensumstände des Beschwerdeführers und seine biografischen Hintergründe (insbesondere seine beschränkte Schulbildung) bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt hat (vgl. angefochtene Verfügung S. 5). Dass sie dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung letztlich zu einem anderen Ergebnis kam als der Beschwerdeführer, ist Bestandteil der materiellen Würdigung und vermag eine Aufhebung der Verfügung aus formellen Gründen nicht zu rechtfertigen.

E. 5.3

Der Vorinstanz ist sodann darin zuzustimmen, dass die vom Beschwerdeführer beschriebenen Ereignisse unplausibel erscheinen und insgesamt nicht der Eindruck entsteht, bei seinen Vorbringen würden persönliche Erlebnisse beschrieben. Soweit er seiner Sachverhaltsdarstellung im Rah-

E-5242/2024 Seite 7 men der Beschwerde nun weitere Details hinzugefügt hat – beispielsweise, dass gemeinsame Treffen nach Ablehnung seines Heiratsantrags unter dem Vorwand des Toilettengangs möglich gewesen sein sollten oder dass der Scheich, der sie getraut habe, sich des persönlichen Risikos bewusst gewesen sei, das er mit ihrer Vermählung eingegangen sei – erscheinen diese nachgeschoben und darauf ausgelegt, seinen Schilderungen im Lichte der Argumentation in der angefochtenen Verfügung mehr Glaubhaftigkeit zu verleihen. Die Darstellung auf Beschwerdeebene widerspricht im Übrigen auch seinen Ausführungen im Rahmen der Anhörung, wonach seine Freundin sich aus dem Haus geschlichen habe, als ihre Eltern geschlafen hätten (vgl. SEM-act. A24 F143 und F161). Ihre abendlichen Treffen nach der Ablehnung des Heiratsantrags scheinen – entgegen der entsprechenden Darstellung in seinem Rechtsmittel – gemäss

seinen Aussagen in der Anhörung denn auch nicht bereits vorgängig vereinbart worden zu sein. Vielmehr gab er an, sie aufgesucht und sich für den Abend mit ihr verabredet zu haben, um ihr von den Ereignissen zu berichten (vgl. a.a.O. F145 f. und F149).

E. 5.4

Im Übrigen fällt auf, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers unsubstanziert ausgefallen sind und keine persönliche Betroffenheit erkennen lassen. Obwohl er in einfachen Verhältnissen aufgewachsen ist und kaum über nennenswerte Schulbildung verfügt, wäre zu erwarten gewesen, dass er erlebnisbasierter über die schwierigen Umstände dieser angeblichen Beziehung hätte berichten können. Sowohl die Ausführungen zur behaupteten Trauung durch einen Scheich, der sich durch die Vermählung den Werten der somalischen Gesellschaft in erheblichem Masse widersetzt hätte, als auch die mehrmonatige Flucht, auf der sie immer wieder von Fremden aufgenommen und versorgt worden seien, erscheinen stereotyp, detailarm und unplausibel, was sich nicht einzig durch die Biografie des Beschwerdeführers erklären lässt. Nach dem Gesagten ist demnach nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe seinen Heimatstaat aus den von ihm genannten Gründen und unter den vorgetragenen Umständen verlassen.

E. 5.5

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E-5242/2024 Seite 8

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt namentlich weder über eine ausländische rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Das SEM führte mit Blick auf den Vollzug der Wegweisung nach Somaliland insbesondere aus, dieser erweise sich weder aufgrund der aktuellen Sicherheitslage noch der humanitären Situation als unzumutbar. Sofern begünstigende Umstände vorlägen, sei der Vollzug von Wegweisungen in diese Region zumutbar. Seinen Befürchtungen vor Nachteilen im Zusammenhang mit seinen Asylgründen sei angesichts der festgestellten mangelnden Glaubhaftigkeit die Grundlage entzogen. Darüber hinaus sei er jung und bereits seit seiner Kindheit in der Landwirtschaft und der Kohlegewinnung tätig. Die

entsprechende Berufserfahrung könne er auch in anderen Regionen Somalilands zum Einsatz bringen. Zudem verfüge er über ein familiäres Beziehungsnetz, das ihm bei seiner Rückkehr wirtschaftlich und emotional behilflich sein könne. In seinem Heimatort gebe es ausserdem seinen Aussagen zufolge eine Apotheke, die er zur Behandlung der geltend gemachten Rückenschmerzen aufsuchen könne.

E-5242/2024 Seite 9

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer führte hinsichtlich der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unter anderem aus, er gehöre einem Minderheitenclan an und habe durch sein Verhalten einen einflussreichen Clan gegen sich aufgebracht. Er könne sich bei einer Rückkehr nicht wirksam vor Vergeltung schützen und auch eine Aufenthaltsalternative in Somaliland stehe ihm nicht zur Verfügung, zumal er als Angehöriger eines Minderheitenclans diesbezüglich nur sehr begrenzte Möglichkeiten habe und auch seine Arbeitserfahrung kaum ausreiche, um sich andernorts problemlos niederlassen zu können. In seiner Verfügung habe das SEM insgesamt ausser Acht gelassen, dass er als Angehöriger eines Minderheitenclans bei einer Rückkehr in seine Heimatregion keinen Rückhalt erhalten werde.

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-5242/2024 Seite 10

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat des Beschwerdeführers, sowie insbesondere auch seiner Heimatregion Somaliland, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-591/2018 vom 29. Juli 2020 E. 7.2.3).

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist beim Vollzug einer Wegweisung in die Region Somaliland nicht in grundsätzlicher Weise von einer konkreten Gefährdung der gesamten Bevölkerung im massgeblichen Sinn und demnach nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen. Der Vollzugs erweist sich unter dem vom SEM genannten Vorbehalt des Vorliegens begünstigender Umstände (enge Verbindungen zur Region, Möglichkeit der Existenzsicherung oder wirkungsvolle Unterstützung durch den Familienclan) als zumutbar (vgl. Referenzurteil a.a.O. E. 9.3.5).

E. 8.3.2

Den Akten sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keine Hinweise dafür zu entnehmen, der Beschwerdeführer könnte bei seiner Rückkehr in eine existenzgefährdende Notlage geraten. Solches hatte er auch für die Zeit vor der Ausreise nicht geltend gemacht (vgl. SEM-

E-5242/2024 Seite 11 act. 24/20 ad F179 und F184 f.). Die Vorbringen, mit denen er sein Asylgesuch begründet hatte, haben sich als unglaubhaft herausgestellt, weshalb sich weitere Ausführungen zur angeblichen Gefährdung aufgrund der konkreten individuellen Clansituation erübrigen. Die Begründung der Vorinstanz erscheint zwar tatsächlich eher pauschal; sie hat dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung aber nicht verunmöglicht und ist letztlich auch auf die mangelnde Glaubhaftigkeit seiner Asylgründe zurückzuführen. Für die beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht demnach keine Veranlassung.

E. 8.3.3

Insgesamt ist für das Bundesverwaltungsgericht unbestritten, dass der Beschwerdeführer sich seit dem Kleinkindalter mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in B. _____ aufgehalten hat, wo er sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Kohlegewinnung tätig war. Medizinische Vollzugshindernisse wurden in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Bei dieser Aktenlage ist somit festzustellen, dass vorliegend auch keine unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevanten Probleme des Beschwerdeführers in seiner Heimatregion glaubhaft gemacht worden sind.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-5242/2024 Seite 12

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Instruktionsverfügung vom 17. Oktober 2024 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidung relevant verändert hätte, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

E. 11.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) und seine Rechtsvertreterin antragsgemäss als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Demnach ist dieser ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Gestützt auf die mit der Beschwerde eingereichte Kostennote, die angesichts des Beschwerdeumfangs sowie der kaum als überdurchschnittlich zu beurteilenden Fallkomplexität zu hoch erscheint, und unter Berücksichtigung der äusserst kurzen Replikeingabe, der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sowie den im der Zwischenverfügung kommunizierten maximalen Stundenansatz von Fr. 150.– ist das Honorar auf insgesamt

Fr. 1000.– (inkl. Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5242/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.